-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.02.2003

3. Instanz

Datum	23.09.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Februar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau eine hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten.

Der am 9. MÃ¤rz 1938 geborene KlÃ¤ger heiratete am 20. Mai 1965 die am 11. Oktober 1937 geborene Erna V. (im Folgenden: Versicherte). Er zahlte an die Beklagte von Juli 1969 bis Juni 1974 sowie von Dezember 1994 bis Dezember 1995 BeitrÃ¤ge als Landwirt iS von Â§ 14 Abs 1 Buchst a Gesetz Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL) bzw iS von Â§ 1 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie in der Zeit von Juli 1974 bis November

1994 PflichtbeitrÃ¤ge als Weiterversicherter gemÃ¤Ã Â§ 27 GAL und in der Zeit von Januar 1996 bis MÃ¤rz 1998 gemÃ¤Ã Â§ 84 Abs 2 ALG. Nachdem das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben worden war, gewÃ¤hrte die Beklagte der Versicherten mit Bescheid vom 23. November 1998 ab dem 1. Dezember 1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter BerÃ¼cksichtigung von 12 eigenen (Januar bis Dezember 1995) und 61 angerechneten Beitragsmonaten (Juli 1969 bis Juni 1974 und Dezember 1994). Der auf die BerÃ¼cksichtigung der PflichtbeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers als Weiterversicherter gerichtete Widerspruch der Versicherten wurde vom KlÃ¤ger fortgefÃ¼hrt, nachdem diese am 15. Oktober 2000 verstorben war; er blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2001).

Das Sozialgericht Stade (SG) hat die Klage mit Urteil vom 8. Januar 2002 abgewiesen. Auch die Berufung des KlÃ¤gers blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 27. Februar 2003). In den EntscheidungsgrÃ¼nden des LSG wird im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nicht verlangen, dass die von ihm gemÃ¤Ã Â§ 27 GAL entrichteten BeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 92 Abs 1 ALG bei der Berechnung der der Versicherten gewÃ¤hrten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit rentensteigernd berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden. Der Gesetzgeber habe durch die Ãnderung des Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG in Art 6 Nr 8 AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz (AVmEG) vom 21. MÃ¤rz 2001 (BGBl I S 403 ff) nunmehr ausdrÃ¼cklich geregelt, dass nur die nach Â§ 14 GAL entrichteten BeitrÃ¤ge im Rahmen des Â§ 92 Abs 1 ALG dem Ehegatten â zugesplittetâ wÃ¼rden. Dies schlieÃe eine BerÃ¼cksichtigung von gemÃ¤Ã Â§ 27 GAL im Wege der Weiterversicherung gezahlten BeitrÃ¤gen eindeutig aus. Da der Gesetzgeber die Neufassung des Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG rÃ¼ckwirkend zum 23. Dezember 1995 in Kraft gesetzt habe (Art 12 Abs 2 AVmEG), sei der vorangegangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 17. August 2000 (BSGE 87, 66 = SozR 3-5868 Â§ 92 Nr 1) die gesetzliche Grundlage entzogen worden. Die Ãnderung verstoÃe auch nicht gegen Verfassungsrecht (Hinweis auf das Senatsurteil vom 16. Oktober 2002 â B 10 LW 10/02 R -).

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt mit seiner Revision eine Verletzung von Bundesrecht. Die Ãnderung von Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG rÃ¼ckwirkend zum 23. Dezember 1995 durch das AVmEG sei verfassungswidrig, was nicht mit der Argumentation beseitigt werden kÃ¶nne, es sei lediglich eine Unklarheit im Gesetzeswortlaut behoben worden. Art 14 Grundgesetz (GG) werde dadurch verletzt, dass ein wesentlicher Teil der Altersversorgung entzogen werde, der auf einer Weiterversicherung beruhe, die durch das LÃ¼ckenlosigkeitsprinzip erzwungen worden sei. Der vorliegende Sachverhalt unterscheide sich von anderen anhÃ¤ngigen Verfahren des BSG dadurch, dass originÃ¤re BeitrÃ¤ge als Landwirt nicht zu einer Leistung fÃ¼hrten. Ein VerstoÃ gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG liege darin, dass die zur Weiterversicherung gezwungenen ehemaligen Landwirte gegenÃ¼ber aktiven Landwirten ohne sachlichen Grund benachteiligt wÃ¼rden. Das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs 2 GG werde ebenfalls verletzt; ohne die â Zusplittungâ an die (weiblichen) Ehegatten kÃ¤me die BerÃ¼cksichtigung der WeiterversicherungsbeitrÃ¤ge zu 90 % nur den MÃ¤nnern zugute, obwohl diese BeitrÃ¤ge letztlich dem Familieneinkommen entzogen worden seien.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des LSG vom 27. Februar 2003 sowie des SG vom 8. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Ãnderung ihres Bescheides vom 23. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2001 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 1998 bis 31. Oktober 2000 aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau unter BerÃ¼cksichtigung der fÃ¼r die Zeit von Juli 1974 bis November 1994 gemÃ¤Ã Â§ 27 GAL entrichteten BeitrÃ¤ge eine hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt unter nÃ¤herer Darlegung,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Auf der Grundlage der Feststellungen des LSG kann der KlÃ¤ger keine hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau beanspruchen (vgl Â§ 13 ALG). Nach dem hier einschlÃ¤gigen Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG in der mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 in Kraft getretenen Fassung des AVmEG (Art 12 Abs 2 AVmEG) gelten fÃ¼r die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994 fÃ¼r den Ehegatten BeitrÃ¤ge als gezahlt, fÃ¼r die der andere Ehegatte BeitrÃ¤ge als Landwirt nach Â§ 14 GAL gezahlt hat. Danach sind insbesondere die streitigen Zeiten vom 1. Juli 1974 bis 30. November 1994 nicht anzurechnen, weil der KlÃ¤ger in diesem Zeitraum keine BeitrÃ¤ge als aktiver Landwirt nach Â§ 14 GAL, sondern WeiterversicherungsbeitrÃ¤ge nach Â§ 27 GAL gezahlt hat.

Der Senat hat keine Veranlassung, die hier einschlÃ¤gige Regelung des Â§ 92 Abs 1 ALG gemÃ¤Ã Art 100 GG dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Er ist nÃ¤mlich nicht davon Ã¼berzeugt, dass diese Norm verfassungswidrig ist. Insofern hÃ¤lt er nach erneuter PrÃ¼fung an seiner Rechtsprechung in den Urteilen vom 16. Oktober 2002 â B 10 LW 10/02 R â und vom 11. Dezember 2003 â B 10 LW 11/02 R â und â B 10 LW 17/02 R â fest.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers ist Art 14 GG im vorliegenden Fall nicht verletzt. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BVerfG verschafft die Rentenanwartschaft dem Versicherten zwar eine Rechtsposition, die vor allem wegen der einkommensbezogenen Beitragsleistungen derjenigen eines EigentÃ¼mers gleicht und deshalb auch dem Schutz der Eigentumsgarantie nach Art 14 GG unterliegt. Die konkrete Reichweite der Bestandsgarantie des Eigentums ergibt sich allerdings erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken, die Aufgabe des Gesetzgebers ist (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG). Der Betroffene muss nur solche EinschrÃ¤nkungen seiner eigentumsrechtlich geschÃ¼tzten Position hinnehmen, die durch GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gerechtfertigt sind. Dies setzt voraus, dass die Eingriffe zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sein mÃ¼ssen; sie

dÃ¼rfen den Betroffenen nicht Ã¼bermÃ¤Ãig belasten, dh sie mÃ¼ssen zumutbar sein (vgl BVerfGE 75, 78, 97 f = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 142; BSG SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 14).

Wird in bestehende Anwartschaften auf Sozialversicherungsrente eingegriffen, so ist zu berÃ¼cksichtigen, dass in ihnen von vornherein die MÃ¶glichkeit einer Ãnderung in gewissen Grenzen angelegt ist, weil das VersicherungsverhÃ¤ltnis nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern auf dem Gedanken der SolidaritÃ¤t und des sozialen Ausgleichs beruht. Rechtfertigende GrÃ¼nde fÃ¼r Eingriffe liegen bei Regelungen vor, die dazu dienen, die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit des Systems im Interesse aller Versicherten zu erhalten, zu verbessern oder verÃ¤nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen (BVerfGE 58, 81, 110 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7 â zur Begrenzung der Bewertung von Ausbildungs-Ausfallzeiten). Dabei tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug des Versicherten zu dieser Berechtigung und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes umso stÃ¤rker hervor, je hÃ¶her der zu Grunde liegende Anteil eigener Leistung ist. Daraus ergibt sich ein abgestufter Schutz, der dem Gesetzgeber umso weitere Befugnisse zur Inhalts- und Schrankenbestimmung gibt, je stÃ¤rker das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug steht. Gegen schrankenlose Eingriffe ist allerdings selbst eine beitragsunabhÃ¤ngig gewÃ¤hrte Position geschÃ¼tzt, soweit es an einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu dem mit dem Eingriff verfolgten Zweck fehlt (BVerfGE 58, 81, 112, 114 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7). Diesen Anforderungen an einen verfassungskonformen Eigentumsschutz hat der Gesetzgeber des ALG hinreichend Rechnung getragen.

ZunÃ¤chst standen der Versicherten, deren Rechte der KlÃ¤ger hier als Rechtsnachfolger geltend macht, in der Altershilfe fÃ¼r Landwirte, also nach dem GAL, zu keinem Zeitpunkt Anwartschaften zu, die als eigentumsgeschÃ¼tzte Rechtspositionen angesehen werden kÃ¶nnten. Zwar sah Â§ 29 Abs 4 GAL idF des Art 1 Nr 2 Drittes Agrarsoziales ErgÃ¤nzungsgesetz (3. ASEG) vom 20. Dezember 1985 (BGBl I S 2475) vor, dass die landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld in HÃ¶he eines Drittels des Betrages, der vor Anwendung dieser Vorschrift von der LAK an den Leistungsberechtigten gezahlt worden wÃ¤re, unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehegatten des Leistungsberechtigten ausgezahlt; damit war jedoch (noch) keine eigenstÃ¤ndige Versorgung des Ehegatten geschaffen worden (vgl BSG SozR 3-3642 Â§ 9 Nr 2 S 8). Erst mit der Bewilligung der Rente erwarb der Ehegatte ein subjektiv Ã¶ffentliches Recht auf Auszahlung dieses so genannten Ehegattenzuschlages (vgl BSG SozR 3-5850 Â§ 29 Nr 1). Dabei verblieb das Rentenstammrecht beim rentenberechtigten Ehegatten (vgl BSG aaO S 5). Da dem KlÃ¤ger bis zum AuÃer-Kraft-Treten dieser Regelung mit der EinfÃ¼hrung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S 1890) zum 1. Januar 1995 (vgl Art 47 Nr 1, Art 48 Abs 1 ASRG 1995) keine Rente nach dem GAL bewilligt worden ist, hatte die Versicherte keinen entsprechenden Auszahlungsanspruch erworben.

Durch das ASRG 1995 ist dann eine eigenstÃ¤ndige soziale Sicherung der Landwirtsehegatten eingefÃ¼hrt worden (vgl Â§ 1 Abs 3 ALG). Diese MaÃnahme

ist der Versicherten insoweit unmittelbar zugute gekommen, als ihr Ehemann, der KlÃ¤ger, in der Zeit ab 1. Januar 1995 aktiver Landwirt iS von Â§ 1 Abs 2 ALG war. Hinsichtlich der vom KlÃ¤ger bis zum 31. Dezember 1994 entrichteten BeitrÃ¤ge ergibt sich folgendes Bild:

Nach Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG idF des ASRG vom 29. Juli 1994 (BGBl I S 1890) wurden den Ehegatten von Landwirten BeitrÃ¤ge fÃ¼r solche Zeiten vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994 zugerechnet, fÃ¼r die â□□der Landwirt BeitrÃ¤ge zur Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahltâ□□ hatte. Danach wÃ¤re der Versicherten die insgesamt 306 Kalendermonate umfassende Zeit der Beitragsentrichtung durch ihren Ehemann (nach der EheschlieÃ□ung im Mai 1965) vom Juli 1969 bis Dezember 1994 zuzurechnen gewesen. Nach der von der Beklagten im angefochtenen Bescheid vom 23. November 1998 zunÃ¤chst angewendeten Neufassung des Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG durch das Gesetz zur Ã□nderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-Ã□ndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S 1814) waren nur noch BeitrÃ¤ge fÃ¼r solche Zeiten anzurechnen, â□□fÃ¼r die der andere Ehegatte BeitrÃ¤ge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hatâ□□. Der Senat hat zwar am 17. August 2000 entschieden (BSGE 87, 66, 72 = SozR 3-5868 Â§ 92 Nr 1), dass das Gesetz mit beiden Formulierungen auch nach Â§ 27 GAL weiterentrichtete PflichtbeitrÃ¤ge erfasst. Der Gesetzgeber hat den â□□Wettstreitâ□□ Ã¼ber die Auslegung der genannten Wendungen zwischen dem Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung sowie den Landwirtschaftlichen Alterskassen auf der einen Seite und dem BSG auf der anderen Seite aber durch eine eindeutige Neufassung des Â§ 92 Abs 1 ALG im Nachhinein entschieden: Durch Art 6 Nr 8 AVmEG sind in Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG die WÃ¶rter â□□zur Altershilfeâ□□ durch die WÃ¶rter â□□nach Â§ 14 des Gesetzes Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirteâ□□ ersetzt worden. Diese Ã□nderung ist nach Art 12 Abs 2 AVmEG mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 in Kraft getreten und damit von der Beklagten zu Recht im Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2001 zu Grunde gelegt worden. Durch sie hat der Gesetzgeber den zuvor zweifelhaften Norminhalt des Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG idF des ASRG-Ã□ndG authentisch festgelegt (vgl zur authentischen Interpretation BSGE 58, 243, 245 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 98 mwN; SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3).

Hinzu kommt, dass die durch Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG begrÃ¼ndeten Anwartschaften nicht auf BeitrÃ¤gen der BegÃ¼nstigten beruhen. Sie sollen als Teil eines mit dem ASRG realisierten umfassenden Konzepts zur eigenstÃ¤ndigen sozialen Sicherung der BÃ¤uerinnen die regelmÃ¤Ã□ige, rentenversicherungsrechtlich aber unerhebliche Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen ihrer EhemÃ¤nner im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte honorieren (vgl dazu BT-Drucks 12/5700, S 62, 63 f). Mit diesem Grundgedanken lieÃ□ sich schwerlich die Zurechnung auch solcher Beitragszeiten des Ehemannes vereinbaren, in denen eine TÃ¤tigkeit als BÃ¤uerin tatsÃ¤chlich gar nicht mÃ¶glich war, weil kein (der Versicherungs- bzw Beitragspflicht unterliegendes) Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde. Zu eben diesem Ergebnis fÃ¼hrte aber die undifferenzierte Zurechnung sÃ¤mtlicher Beitragszeiten des Ehemannes in den â□□ vom Gesetzgeber zunÃ¤chst offenbar nicht bedachten â□□ FÃ¤llen, in denen dieser zwar Ende 1994 beitragspflichtig war und dann ab Januar 1995 fÃ¼r die Ehefrau

auch ein Pflichtbeitrag als Gilt-Landwirtin gezahlt wurde, der Betrieb eines die MindestgrÃ¶Ãe erreichenden landwirtschaftlichen Unternehmens davor aber fÃ¼r mehr als zwei Jahrzehnte â unter Weiterzahlung von BeitrÃ¤gen durch den Ehemann â aufgegeben gewesen war. Der Gesetzgeber durfte die insoweit missglÃ¼ckte Vorschrift des Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG idF des ASRG unter Entzug unbeabsichtigt und systemwidrig fÃ¼r den kurzen Geltungszeitraum vom 1. Januar bis zum 22. Dezember 1995 zugesprochener Anwartschaften korrigieren, soweit davon nicht bereits entstandene RentenansprÃ¼che betroffen waren; die BegÃ¼nstigten kÃ¶nnen sich insoweit nicht auf schÃ¼tzenswerte Positionen berufen.

Dies gilt auch fÃ¼r die Versicherte; fÃ¼r sie wurden (ausweislich der RentenberechnungsverfÃ¼gung der Beklagten) von Januar bis Dezember 1995 PflichtbeitrÃ¤ge nach Â§ 1 Abs 3 ALG entrichtet; die Wartezeit fÃ¼r eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente (von 60 Beitragsmonaten) war â wie gezeigt â schon zuvor erreicht, jedoch noch nicht zum Rentenvollrecht erstarkt. Bei der AbwÃ¤gung der Interessen der Betroffenen ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Gesetzgeber die als unangemessen angesehene BegÃ¼nstigung in Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG bereits durch das ASRG-ÃndG vom 15. Dezember 1995 korrigieren wollte und die VersicherungstrÃ¤ger diesen Willen auch konsequent umgesetzt haben. Da die spÃ¤tere Rechtsprechung des Senats vom 17. August 2000 (BSGE 87, 66 = SozR 3-5868 Â§ 92 Nr 1) den Inhalt der genannten Vorschrift nur mit erheblichem Interpretationsaufwand letztlich dahin hat bestimmen kÃ¶nnen, dass auch nach Â§ 27 GAL weiterentrichtete PflichtbeitrÃ¤ge nach wie vor anrechenbar seien, ist in der prompten Reaktion des Gesetzgebers (durch das AVmEG vom 21. MÃ¤rz 2001) nicht ein verfassungsrechtlich zum Scheitern verurteilter Versuch zu sehen, ein von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zutreffend angewendetes â vÃ¶llig klares â Gesetz rÃ¼ckwirkend zu Ã¤ndern, um die Rechtsprechung fÃ¼r die Vergangenheit ins Unrecht zu setzen und zu korrigieren (vgl dazu BVerfGE 18, 429 und 30, 367). Es handelt sich vielmehr â auch nach dem SelbstverstÃ¤ndnis des Gesetzgebers (vgl BT-Drucks 14/4595, S 77) â um eine klarstellende Regelung, also eine rÃ¼ckwirkende Inhaltsbestimmung innerhalb des Spektrums durchaus mÃ¶glicher Auslegungen einer bis dahin unklaren Vorschrift. Gemessen am Korrekturziel war der Eingriff auch nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig schwer, zumal die Zurechnungsregelung nicht insgesamt abgeschafft, sondern nur systemgerecht begrenzt worden ist (vgl dazu wiederum nÃ¤her Senatsurteil vom 11. Dezember 2003 â B 10 LW 17/02 R -).

Durch das ALG sind auch die Rechte der Versicherten aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem in Art 20 Abs 3 GG verbÃ¼rgten Rechtsstaatsgebot, wonach ua der Einzelne in seinem Vertrauen auf bestehende Gesetze geschÃ¼tzt ist, nicht verletzt worden. Soweit sich die Versicherte durch das AuÃer-Kraft-Treten des GAL zum 1. Januar 1995 in einem Vertrauen auf Auszahlung eines Ehegattenzuschlages zur Rente ihres Ehemannes iS von Â§ 29 Abs 4 GAL beeintrÃ¤chtigt gesehen hat, ist ihr zunÃ¤chst entgegenzuhalten, dass sie auch bei Weitergeltung des GAL frÃ¼hestens dann einen Ehegattenzuschlag hÃ¤tte erwarten kÃ¶nnen, wenn ihr Ehemann die Voraussetzungen fÃ¼r Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld erfÃ¼llte. Dies setzte nach Â§ 2 GAL die Vollendung des 65. Lebensjahres oder den Eintritt von

ErwerbsunfÃ¤higkeit voraus. Der am 9. MÃ¤rz 1938 geborene KlÃ¤ger hat erst 2003 ein Alter von 65 Jahren erreicht, also nach dem Tode der Versicherten. Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass Â§ 29 Abs 4 GAL im Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung der landwirtschaftlichen Altersversorgung weggefallen ist. Wenn die Versicherte von dem damit verbundenen Aufbau einer eigenstÃ¤ndigen Absicherung von Landwirtsehegatten nicht in dem von ihr erstrebten Umfang erfasst worden ist, so hatte sie dies unter Vertrauensschutzgesichtspunkten hinzunehmen.

Das Interesse der Versicherten an einem Fortbestehen der Auszahlungsregelung des Â§ 29 Abs 4 GAL, welche ohnehin das Rentenstammrecht des KlÃ¤gers unberÃ¼hrt gelassen hÃ¤tte, hat gegenÃ¼ber dem Neugestaltungswillen des Gesetzgebers zurÃ¼ckzutreten. Dieser hat es vor dem Hintergrund struktureller VerÃ¤nderungen in der Landwirtschaft als geboten erachtet, auch BÃ¤uerinnen in das agrarsoziale Sicherungssystem einzubeziehen (vgl BR-Drucks 508/93 S 62; BT-Drucks 12/5700 S 62). Da der Ehegatte eines Landwirts nunmehr unmittelbar einen eigenstÃ¤ndigen Rentenanspruch erlangen kann, wurde fÃ¼r einen Ehegattenzuschlag zur Rente des anderen Ehegatten kein Raum mehr gesehen (vgl BR-Drucks aaO S 64; BT-Drucks aaO S 64). Um die soziale Sicherung der BÃ¤uerin aktuell realisieren zu kÃ¶nnen, wurde zudem vorgesehen, die vom Unternehmer in der Vergangenheit gezahlten BeitrÃ¤ge (auch) der BÃ¤uerin in vollem Umfang entsprechend der Ehezeit zuzurechnen (vgl BR-Drucks aaO S 64; BT-Drucks aaO S 64). Ausgehend von diesem Sachprogramm erscheint die NichtberÃ¼cksichtigung von BeitrÃ¤gen ehemaliger Landwirte (Â§ 27 GAL) im Rahmen des Â§ 92 ALG als konsequent und sachgerecht.

Vor dem Hintergrund des Konzepts der eigenstÃ¤ndigen Sicherung der â zumindest mÃ¶glicherweise â mithelfenden Ehegatten ist auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art 3 Abs 1 GG zu verneinen. Insbesondere war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die PflichtbeitrÃ¤ge nach Â§ 14 und Â§ 27 GAL im Rahmen des Â§ 92 ALG gleich zu behandeln. Eine Weiterversicherung nach der letztgenannten Vorschrift kam nÃ¤mlich nur in Betracht, wenn gerade kein (die Beitragspflicht begrÃ¼ndendes) landwirtschaftliches Unternehmen mehr gefÃ¼hrt wurde. Insofern stimmt die Regelung des Â§ 92 Abs 1 ALG im Grundsatz mit derjenigen des Â§ 1 Abs 3 ALG Ã¼berein, die zwar keine tatsÃ¤chliche Mitarbeit des einen Ehegatten, jedoch eine Versicherungspflicht des anderen Ehegatten als Landwirt voraussetzt.

Dem Ziel des speziellen Gleichheitsgrundsatzes des Art 3 Abs 2 GG, wonach MÃ¤nner und Frauen gleichberechtigt sind und der Staat der tatsÃ¤chlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und MÃ¤nnern zu dienen sowie auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken hat, ist vom Gesetzgeber bereits durch den Aufbau einer eigenstÃ¤ndigen sozialen Sicherung der Landwirtsehegatten (also namentlich der BÃ¤uerinnen) entsprochen worden. Wenn er diese BegÃ¼nstigung auf andere gesellschaftliche Gruppen, mithin auch auf die Ehefrauen von ehemaligen Landwirten, nicht erstreckt hat, begegnet dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl Senatsurteil aaO mwN). Der KlÃ¤ger hat im vorliegenden Falle keine hinreichende BegrÃ¼ndung dafÃ¼r gegeben, warum die

von ihm als Weiterversicherten fÃ¼r seine eigene Alterssicherung aufgebrachten BeitrÃ¤ge in jedem Falle auch seiner Ehefrau zugerechnet werden mÃ¼ssten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024